~~59 Kä.~~
60

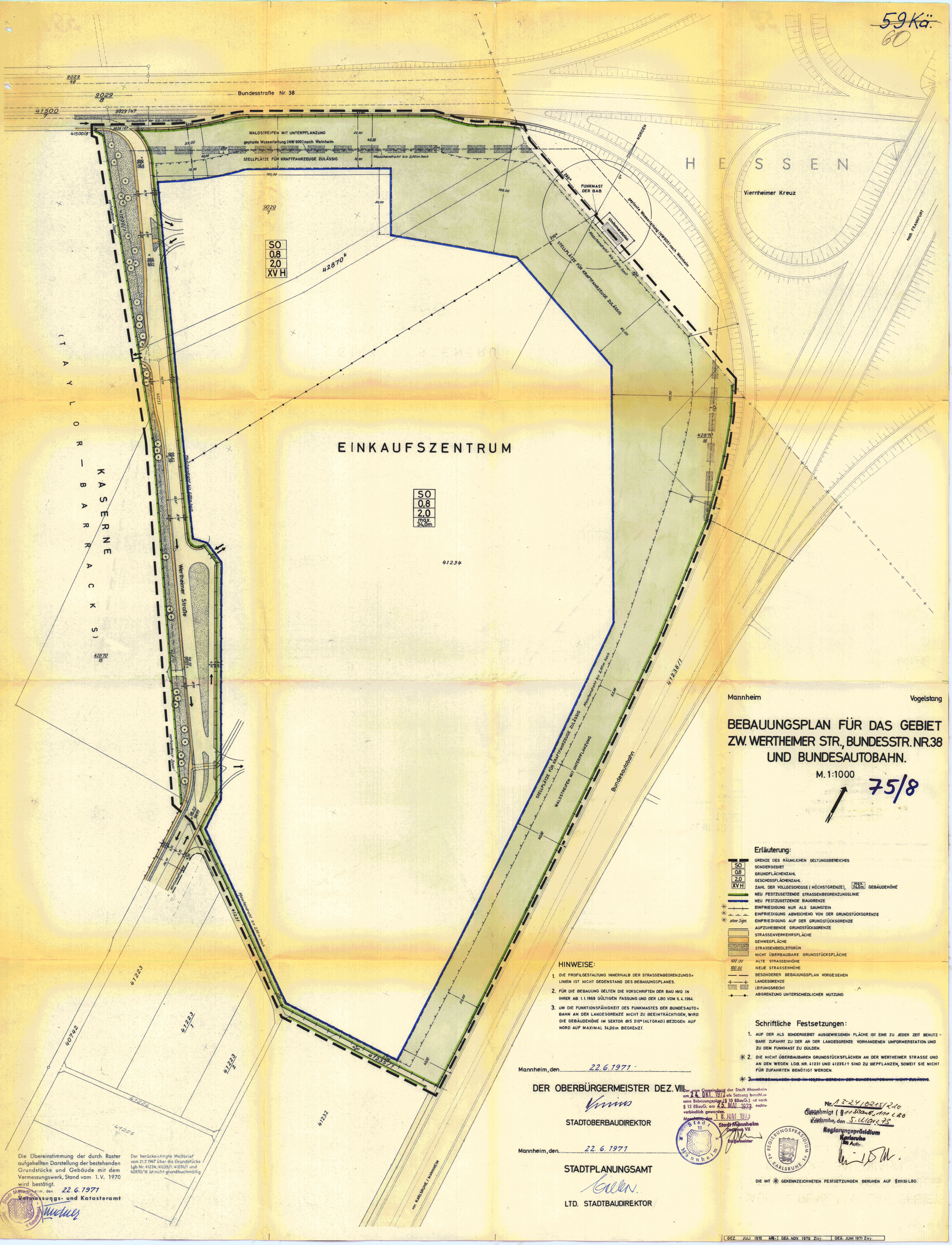


Mannheim — Vogelstang

# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZW. WERTHEIMER STR., BUNDESSTR. NR. 38 UND BUNDESAUTOBAHN.

M. 1:1000

75/8

## Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- SO — SONDERGEBIET
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 2,0 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- XV H — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE), max. 34,0m GEBÄUDEHÖHE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ohne Sign. — EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- 100.00 — ALTE STRASSENHÖHE
- 100.00 — NEUE STRASSENHÖHE
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
- LANDESGRENZE
- LEITUNGSRECHT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

## HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964.
3. UM DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES FUNKMASTES DER BUNDESAUTOBAHN AN DER LANDESGRENZE NICHT ZU BEEINTRÄCHTIGEN, WIRD DIE GEBÄUDEHÖHE IM SEKTOR BIS 210° (ALTGRAD) BEZOGEN AUF NORD AUF MAXIMAL 34,00 m BEGRENZT.

## Schriftliche Festsetzungen:

1. AUF DER ALS SONDERGEBIET AUSGEWIESENEN FLÄCHE IST EINE ZU JEDER ZEIT BENUTZBARE ZUFAHRT ZU DER AN DER LANDESGRENZE VORHANDENEN UMFORMERSTATION UND ZU DEM FUNKMAST ZU DULDEN.
2. ✳ DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AN DER WERTHEIMER STRASSE UND AN DEN WEGEN LGB. NR. 41231 UND 41235/1 SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
3. ~~WERBEANLAGEN SIND IM 100,00m BEREICH DER BUNDESAUTOBAHN NICHT ZULÄSSIG.~~

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF §111 (5) LBO.

Mannheim, den 22.6.1971

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 22. 6. 1971

STADTPLANUNGSAMT

LTD. STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 24. OKT. 1972 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 25. MAI 1973 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 18. JUNI 1973

Stadt Mannheim
Dezernat VII
Bürgermeister

Nr. 13-24/0215/210
Genehmigt (§ 11 BBauG. u. § 111 LBO)
Karlsruhe, den 5. MAI 1973
Regierungspräsidium Karlsruhe
Auftr.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. V. 1970 wird bestätigt.

Mannheim, den 22.6.1971
Vermessungs- und Katasteramt

Der berücksichtigte Meßbrief vom 21.7.1967 über die Grundstücke Lgb. Nr. 41234, 41235/1, 41236/1 und 42870/16 ist nicht grundbuchmäßig

GEZ. JULI 1970 | GEÄ. NOV. 1970 Zirj. | GEÄ. JUNI 1971 Zirj.